

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 61 (1969)
Heft: 3

Artikel: AHV : Basisversicherung oder Volkspension?
Autor: Bernasconi, Giacomo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

ZWEIMONATLICHE BEILAGE: «BILDUNGSARBEIT»

HEFT 3 - MÄRZ 1969 - 61. JAHRGANG

AHV: Basisversicherung oder Volkspension ?

Seit dem Basler Parteitag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) ist die Diskussion über die Grundkonzeption der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) neu entfacht worden und wird in vielen Gremien, auch solchen der Gewerkschaftsbewegung, mit einiger Leidenschaftlichkeit geführt. Dabei ist festzustellen, dass der Diskussion und den Stellungnahmen, wo solche zustandekommen, oft mehr emotionäre Stimmungen als sachliche Kenntnisse und kühle Überlegungen zugrundeliegen. Es scheint mir deshalb an der Zeit, diese Fakten und Überlegungen, die auch zur Beschlussfassung des 38. (ordentlichen) Gewerkschaftskongresses vom 13. bis 15. Oktober 1966 in Luzern und zu den nachfolgenden bestätigenden Stellungnahmen des Gewerkschaftsausschusses führten, wieder einmal zusammenzutragen und in Erinnerung zu rufen.

Die Stellungnahme des Gewerkschaftskongresses

Der diesbezügliche Passus der grossen Entschliessung des Luzerner Kongresses hat folgenden Wortlaut:

«Der Kongress fordert den weiteren Ausbau der Sozialversicherung. ... Die Leistungen der AHV und der IV müssen weiter erhöht werden, bis diese beiden wichtigsten Zweige der Sozialversicherung *zusammen mit den kantonalen, kommunalen, berufsverbandlichen und betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen* ausreichende Existenzmittel für die Alten, Hinterlassenen und Invaliden sicherstellen.»

Das war eine eindeutige Stellungnahme zugunsten der geltenden Konzeption der *Basisversicherung*. Dass das Wort im Beschluss nicht vorkommt, ist der Konzilianz des nahezu einstimmigen Bundeskomitees gegenüber der opponierenden Haltung eines einzigen Verbandsvertreters und des Kongresses selbst zuzuschreiben, der auf einen entsprechenden Vorstoss hin sogar einen Verbandsantrag vom ominösen Wort Basisversicherung «gereinigt» hat, um jenem anderen, einzig opponierenden Verband den Rückzug seines Antrages zu erleichtern, der den – im übrigen missverständlichen – Ausdruck «wirk-

liche Volksversicherung» (véritable institution populaire) enthielt; was denn auch geschehen ist. Bundeskomitee und Kongress sind in der Form konziliant gewesen, in der Sache aber fest geblieben.

Die Stellungnahme des obersten Organs des Gewerkschaftsbundes ist in den darauffolgenden weiteren Aussprachen im Gewerkschaftsausschuss wiederholt stillschweigend bestätigt worden (formulierte Entschliessungen fasst der Gewerkschaftsausschuss selten). Es wäre auch kaum möglich gewesen, einen Kongressbeschluss, so kurze Zeit nach seiner einstimmigen Annahme, durch das nachgeordnete Organ des Gewerkschaftsausschusses über den Haufen zu werfen.

Der Auftrag des Parteitages der SPS

Demgegenüber hat der die AHV und die Invalidenversicherung (IV) betreffende Passus der Sozialpolitischen Resolution des Basler Parteitages der SPS vom 15./16. Juni 1968 folgenden Wortlaut:

«Alle Erwerbstätigen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft haben Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente, die mindestens 60 Prozent ihres durchschnittlichen früheren Verdienstes in den zehn besten Erwerbsjahren entspricht.

Die Höchstgrenzen des rentenbildenden Einkommens, die Mindestrenten für Erwerbs- und Nichterwerbstätige sowie die Hinterlassenenrenten sind unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte durch das Gesetz zu regeln.

Die Kaufkraft der Renten ist zu erhalten. Diese sind überdies periodisch an das steigende Einkommensniveau anzupassen.

Berechtigte, die infolge Landesabwesenheit die möglichen Beiträge nicht erbracht haben, erhalten Pro-rata-Renten.»

In einem weiteren Abschnitt wird postuliert, die Mittel für die Leistungen der Versicherungen (offenbar ist damit gemeint für *alle* Versicherungszweige des postulierten umfassenden Systems der Sozialen Sicherheit) seien von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen sowie durch die öffentliche Hand aufzubringen. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sollen in Lohnprozenten, die Beiträge der öffentlichen Hand in Kostenprozenten der einzelnen Versicherungszweige berechnet werden. Die letzteren sollen für die AHV/IV 50 Prozent der Kosten, also den heute verfassungsmässig festgelegten Höchstsatz, betragen. Zur Verhinderung von Übergangsschwierigkeiten sei eine zeitlich befristete Übergangslösung vorzusehen. Für Selbständigerwerbende könnten besondere Regelungen getroffen werden.

Bedauerliche Divergenz

Dass die Stellungnahmen der Partei und des Gewerkschaftsbundes sich damit diametral entgegenstehen, springt ohne weiteres in die Augen. Das ist nicht in erster Linie aus weltanschaulichen Gründen zu bedauern; solche spielen in dieser Frage kaum eine Rolle, die vor allem eine solche der Zweckmässigkeit, aber auch der Beurteilung der politischen und finanziellen Möglichkeiten ist. Zu bedauern ist

vor allem, dass damit einer engen Zusammenarbeit der politischen und gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der schweizerischen Arbeiterbewegung in bezug auf den weiteren Ausbau der AHV/IV ein (hoffentlich nur vorübergehendes) Ende bereitet wurde.

Die Vorarbeiten sowohl für die sechste wie auch die siebente Revision der AHV sind durch Partei und Gewerkschaftsbund in engstem Zusammengehen geleistet worden. Beide Male wurden gemeinsame Kommissionen gebildet, die zu einstimmigen Anträgen gelangten, denen die zuständigen Organe der beiden Organisationen ebenso einstimmig ihr Placet erteilten, was zu gemeinsamen Eingaben an den Bundesrat führte. Das aber führte wiederum dazu, dass beide Revisionen (abgesehen vom Ausmass der Renten- und Beitragserhöhung, die in der siebenten Revision grösser ausgefallen sind) weitgehend nach den Vorstellungen der beiden Organisationen und ihren Eingaben gestaltet und verwirklicht wurden.

Diese Zusammenarbeit ist nicht vom Gewerkschaftsbund, sondern durch die Partei aufgegeben worden, die es nicht mehr für notwendig hielt, die verschiedenen Vorstösse für eine völlig andere AHV-Politik mit dem Gewerkschaftsbund zu behandeln, oder die angeblich keine Zeit mehr dafür fand. Der nach dem Basler Parteitag erfolgten Einladung der Partei an den Gewerkschaftsbund, bei der Formulierung der künftigen Verfassungsinitiative auf Grund der Basler Resolution mitzuwirken, konnte und kann dieser keine Folge geben, weil er damit den Beschluss des Luzerner Kongresses und die Stellungnahmen des Gewerkschaftsausschusses eklatant verletzen würde.

Erstaunliche Initiativ-Gläubigkeit

Dass zur Verwirklichung von Postulaten betreffend die AHV und IV zum Mittel der Verfassungsinitiative gegriffen wird, erklärt sich nur aus dem Fehlen der Gesetzesinitiative. Denn die Verfassungsgrundlagen sind ja vorhanden und dass der Ausbau der AHV in den gut 20 Jahren seit ihrer Schaffung ohne Änderungen an diesen Grundlagen kräftig vorangegangen ist, beweist der Vergleich der heutigen Renten und der übrigen Leistungen mit denjenigen des Jahres 1948. Erstaunlich aber ist, dass man sich von der Änderung dieser Grundlagen durch neue Verfassungsbestimmungen eine raschere, gründlichere und sicherere Entwicklung verspricht, als von der stetigen Revisionsarbeit am Gesetz; als ob die Verfassungsinitiative ein Instrument wäre, das so leicht zu handhaben ist und das weitgehend auch rasche Resultate und verhältnismässig leichte Erfolge verspräche.

Aus der auf der nächsten Seite publizierten Liste der seit 1874 bis Ende 1967 stattgefundenen Volksabstimmungen über Verfassungsinitiativen ergibt sich, dass von 51 Initiativen deren ganze 7 angenommen, aber 44 verworfen wurden. Zwischen 1928 und 1947 sind sämtliche zur Abstimmung gekommenen Initiativen verworfen worden,

Volksabstimmungen über Verfassungsinitiativen seit 1874

<i>Jahr</i>	<i>Beteiligung in Prozent</i>	<i>Annehmend</i>	<i>Verwerfend</i>	<i>Gegenstand</i>
1893	49,1	191 527	127 101	Schächtverbot
1894	57,6	75 880	308 289	Recht auf Arbeit
1894	72,9	145 462	350 639	Zollinitiative, «Beutezug»
1900	59,0	145 926	270 522	Volkswahl Bundesrat
1900	59,0	169 008	244 666	Nationalratsproporz
1903	53,3	95 131	295 085	Wahlgrundlage Nationalrat
1908	49,3	241 078	138 669	Absinthverbot
1910	62,3	240 305	265 194	Nationalratsproporz
1918	65,4	276 735	325 814	Direkte Bundessteuern
1918	49,6	299 550	149 037	Nationalratsproporz
1920	60,5	269 740	221 996	Spielbanken-Verbot
1921	63,1	198 696	393 151	Aufhebung Militärjustiz
1921	63,1	398 538	160 004	Referendum Staatsverträge
1922	45,6	65 828	347 988	Einbürgerungen
1922	45,6	159 200	258 881	Ausweisungen Staatssicherheit
1922	45,6	160 181	257 469	Wählbarkeit Staatsbeamte
1922	86,3	109 702	736 952	Einmalige Vermögensabgabe
1923	53,2	55 145	445 606	Schutzhaft
1923	65,8	171 020	467 876	Zollinitiative
1925	68,3	282 527	390 129	Rothenberger-AHV
1928	55,5	296 395	274 528	Erhaltung der Kursäle
1928	65,0	248 350	420 082	Strassenverkehr
1929	66,4	226 794	467 724	Schnapsverbot
1929	67,3	18 487	672 004	Getreideversorgung/Monopol
1935	84,4	425 242	567 425	Kriseninitiative
1935	60,0	196 135	511 578	Totalrevision BV
1937	64,6	234 980	515 327	Verbot der Freimaurerei
1938	54,3	87 638	488 195	Fakultatives Referendum
1938	54,3	65 938	418 021	Private Rüstungsindustrie
1939	46,0	141 323	347 340	Verfassungs-Gerichtsbarkeit
1941	60,1	304 857	452 873	Alkoholwesen
1942	61,9	261 605	524 127	Volkswahl Bundesrat
1942	51,4	219 629	408 821	Reorganisation Nationalrat
1946	51,3	124 792	525 366	Recht auf Arbeit
1947	59,4	244 792	539 244	Wirtschaftsreform
1949	42,5	280 755	272 599	Dringlichkeit
1950	43,7	158 794	429 091	Verhinderung Spekulation
1951	53,1	88 486	622 284	Notenbankartikel
1951	37,6	165 713	341 869	Besteuerung öff. Unternehm.
1952	49,1	129 243	552 122	Umsatzsteuer
1952	53,9	328 341	422 255	Rüstungsfinanzierung
1954	51,9	229 114	504 330	Rheinau
1955	55,4	329 588	381 588	Schutz Mieter u. Konsumenten
1956	52,1	266 222	454 831	Wasserrechts-Konzession
1958	51,8	192 297	550 322	Missbrauch wirtsch. Macht
1958	61,4	315 790	586 818	44-Stunden-Woche
1961	40,1	170 842	409 445	Gesetzesinitiative
1962	55,6	286 895	537 138	Verbot der Atomwaffen
1963	48,8	274 061	451 238	II. Atomwaffeninitiative
1966	48,0	174 242	571 367	Bekämpfung des Alkoholismus
1967	38,0	192 991	397 303	Bodenspekulation

desgleichen wieder alle seit 1950 bis 1967. Die Verfassungsinitiative verspricht also durchaus nicht leichte Erfolge, und der Einsatz dieses Instrumentes verdient daher viel ernsthaftere Überlegungen, als man sie offenbar bisher angestellt hat. Sicher, hin und wieder ist die Initiative ein Druckmittel zur Erzielung von Erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch einen Gegenvorschlag. Dass solche Druckversuche aber auch durchaus scheitern können, zeigen die jüngsten Erfahrungen auf dem Gebiet der Bestrebungen gegen die Bodenspekulation.

Die Gefahr einer verworfenen Initiative darf dabei gerade auf dem Gebiet der Sozialversicherung nicht unterschätzt werden. Das Resultat ist nämlich nicht nur die Verwerfung dessen, was man mit der Initiative erreichen wollte, sondern auch eine starke Verzögerung der Entwicklung auf dem Wege der Gesetzesrevision. Sollte die kommende AHV/IV-Initiative nicht durchzubringen sein, was leider stark zu befürchten ist, wenn der Bengel so hoch geworfen wird, wie es beabsichtigt ist, so wird das als *Volksurteil* jedenfalls gegen die Volkspension, aber leider auch gegen die weitere Verbesserung der AHV auf dem bisherigen Weg und im bisherigen Ausmass ausgelegt werden. Das aber wäre das verhängnisvollste, was dem weiteren Ausbau der Sozialversicherung im allgemeinen und der AHV/IV im besonderen passieren könnte.

Was sind nun aber die Gründe, die den Gewerkschaftsbund veranlassen haben, sich für die, gegenüber der für sich allein existenzsichernden Volkspension sicher kompliziertere und auf den ersten Blick weniger attraktive Konzeption der Basisversicherung zu entscheiden?

Historische Erklärung

Die Konzeption der AHV als Basisversicherung und die sogenannte «schweizerische Lösung» mit der Dreisäulentheorie sind nicht neu. Gegenüber der eigenartigerweise weit verbreiteten Ansicht, sie sei in der sechsten Revision zum erstenmal vorgebracht worden, um den weiteren Rentenerhöhungen zu wehren, muss festgestellt werden, dass die «Erfindung» weder von Bundesrat Hans-Peter Tschudi, noch aus dem Bundesamt für Sozialversicherung, noch aus der AHV-Kommission stammt. Sie hat sich vielmehr den damaligen Experten schon bei der Ausarbeitung der AHV in den Jahren 1944–1946 geradezu aufgedrängt, und die dafür geltendgemachten Gründe waren so einleuchtend, dass sie allgemein und ohne Widerspruch akzeptiert wurden. Nicht einmal die PdA, deren Forderungen damals, noch bevor sie sich überhaupt zur prinzipiellen Bejahung der AHV durchringen konnte, am weitesten gingen, tendierten auf eine für sich allein existenzsichernde Rente.

Einer der Gründe liegt in der *späten Einführung* der staatlichen AHV in der Schweiz. Als Folge hatten sich bei uns die autonomen

Pensionskassen, die Gruppenversicherungen und die betrieblichen Für- und Vorsorgefonds relativ viel breiter entwickelt, als das in anderen Ländern der Fall war. Es schien wenig sinnvoll, diese Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Gemeinwesen sowie der gemein-, gemischt- und privatwirtschaftlichen Unternehmungen zu zerschlagen oder auch nur ihre weitere Ausdehnung und Entwicklung zu hemmen. Es bestand im Gegenteil ganz allgemein die Auffassung, dass sie nach Möglichkeit weiter gefördert werden sollten, unter anderem auch, weil diese Einrichtungen den unterschiedlichen Bedürfnissen und der entsprechenden Tragfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungskreise besser gerecht zu werden vermöchten, als eine einzige, monopolistische staatliche Versicherung als Einheitswerk für die ganze Bevölkerung.

Der andere Grund war, dass man sich damals weitgehend scheute, zur Finanzierung der vorzusehenden Leistungen von den Versicherten einen grösseren Beitrag zu fordern, als sie ihn bereits an die bestehende Lohn- und Verdienstersatzordnung (LEO/VEO) entrichteten. Man darf nicht übersehen, dass die Verwerfung der ersten AHV-Vorlage, der Lex Schulthess, am 6. Dezember 1931 (510 695 Nein gegen 338 838 Ja) noch nicht verwunden war.

Kosten einer wirklichen Volkspension

Mit vierprozentigen Beiträgen ist nun aber selbstverständlich keine Volkspension zu finanzieren, das weiss jeder, der einer einigermaßen ausgebauten Pensionskasse angehört. Auch die bescheidenste Volkspension, die diesen Namen verdient, benötigt – wie jede Pensionskasse, die lohnbezogene Renten in entsprechender Höhe ausrichtet – Beiträge von mindestens 14–16 Lohnprozenten, dazu die bei allen kapitaldeckungsmässig finanzierten Versicherungen üblichen Einkaufssummen bei Höherversicherung aus steigendem Einkommen (Erhöhung des versicherten Lohnes), im weiteren den Kapitalertrag des Deckungskapitals. Bisher haben auch alle Pensionskassen mit den Mutationsgewinnen aus vorzeitigen Austritten gerechnet, die infolge der fehlenden Freizügigkeit erzielt wurden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden für die Rentenversicherung (AHV/IV) heute 18 Lohnprocente als Prämien erhoben, und der Staat leistet einen auch anteilmässig höheren Beitrag aus Steuermitteln, als das bei uns der Fall ist. Für zwei weitere Jahre steigt der Beitrag noch automatisch um je ein Prozent im Jahr, so dass im Jahre 1971 die 20 Lohnprocente erreicht werden. Dabei decken die deutschen Renten im Durchschnitt nur etwa 45 Prozent des zuletzt erzielten oder diesem gleichzusetzenden Verdienstes, und wie es um das finanzielle Gleichgewicht der deutschen Rentenversicherung bestellt ist, war dem Artikel von Dr. Georg Heubeck, Köln, zu entnehmen, den die «Gewerkschaftliche Rundschau» im Septemberheft 1968 publi-

ziert hat¹. Dabei sind allerdings zwei Umstände zu beachten. Einmal ist die Beitragspflicht in der deutschen Rentenversicherung auf Einkommen bis zu 16 000 Mark beschränkt. Zum anderen erwachsen ihr die grössten Belastungen aus der automatischen Dynamisierung der Renten, das heisst aus deren alljährlicher Anpassung an die geänderten Einkommensverhältnisse. Aber diese Dynamisierung wird auch für die schweizerische Volkspension verlangt, wie aus dem Text der sozialpolitischen Resolution des Basler Parteitages der SPS hervorgeht. Man kann sich also leicht ausrechnen, welche Beitragssätze für eine Volkspension mit 60prozentigen Renten aus dem Durchschnittseinkommen der zehn besten Erwerbsjahre notwendig sein werden. Ob das Schweizervolk bereit sein wird, eine solche Belastung zu übernehmen, dazu noch in einem Schritt vom heutigen Beitrag auf den künftig notwendigen, ist zumindest sehr zu bezweifeln.

Solidarität und Teuerungsausgleich gefährdet

Mit der Forderung nach der existenzsichernden Volkspension in dem Ausmasse, wie es durch die kommende Initiative verwirklicht werden soll, stellt sich aber auch das *Problem der Solidarität* in der AHV.

Diese Solidarität geht in keiner ausländischen, staatlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung so weit wie in der schweizerischen AHV. Man darf nicht übersehen, dass bei uns *alles* Erwerbseinkommen, wie hoch es auch sei, der Beitragspflicht unterstellt ist, während fast überall im Ausland und jedenfalls überall, wo auch nur annähernd von einer Volkspension gesprochen werden kann, die Beitragspflicht – wie in der deutschen Rentenversicherung – auf eine gewisse Einkommenshöhe *beschränkt* ist. Darüber hinausgehendes Erwerbseinkommen ist dann nicht mehr beitragspflichtig. In Deutschland liegt diese Grenze, wie bereits erwähnt, heute noch bei 16 000 Mark; gegenwärtig wird über eine Heraufsetzung auf 24 000 Mark diskutiert. Auch in Frankreich wird für Erwerbseinkommen über 18 000 französische Franken kein Beitrag mehr erhoben. So hohe Beitragssätze, wie sie im vergleichbaren Ausland gelten, sind nun aber überhaupt nur bei beschränkter Beitragspflicht möglich. Bei einem Beitragssatz, wie er für eine Volkspension notwendig wäre, wäre auch bei uns das heutige Ausmass der Solidarität der Grossverdiener mit den wirtschaftlich Schwächeren, wie es sich heute noch aus der unbeschränkten Beitragspflicht ergibt, *politisch* einfach nicht mehr haltbar.

Ich habe am Luzerner Gewerkschaftskongress zum erstenmal auf diese Gefahr des *Solidaritätsabbaus* hingewiesen und bin damals als

¹ Der Beitragsbedarf der deutschen Rentenversicherung bis 1978, von Dr. Georg Heubeck, Köln. «Gewerkschaftliche Rundschau», Heft 9, September 1968, S. 242 ff.

Unke und Schwarzmalter verschrien worden. Heute ist indessen ein – zwar noch relativ leichter – Solidaritätsabbau durch den tieferen Beitragssatz der Selbständigerwerbenden, die nur einen vollen Beitrag von 4,6 Prozent, gegenüber den 5,2 Prozent der Lohn- und Gehaltsbezüger zu entrichten haben, bereits Tatsache geworden. Wenn es einmal Zehntausende gäbe, denen jeder Versicherungsvertreter vorrechnen könnte, dass sie bei der Privatversicherung (ohne Staats- und Arbeitgeberbeiträge!) für die Prämien, die sie der AHV zu entrichten haben, viel höhere Renten erhalten könnten als sie von der AHV zu erwarten haben, so würde der Druck auf das heutige Beitragssystem so stark, dass ihm in unserer Referendumsdemokratie einfach nicht mehr zu widerstehen wäre. Wenn aber auch bei uns eine allgemeine Beitragsbeschränkung käme, die gar nicht so tief zu gehen braucht wie in der Bundesrepublik und in Frankreich, so würden der AHV wesentliche Einnahmen entgehen, die dann von den mittleren und unteren Einkommensschichten aufgebracht werden müssten. Die Solidarität würde damit entscheidend abgebaut.

Dabei erhalten wir heute die Mittel für den *Teuerungsausgleich* bei den Renten gerade von jenen Versicherten, die weit über das rentenbildende Einkommen hinaus verdienen und damit wesentliche Solidaritätsbeiträge zu entrichten haben. Auch der Teuerungsausgleich wäre deshalb gefährdet, wenn die Beitragspflicht auf irgendein Höchst Einkommen beschränkt würde.

Deckungskapitalien als Investitionsquelle

Schliesslich muss noch auf die Rolle hingewiesen werden, welche die Deckungskapitalien der Pensionskassen, Gruppenversicherungen usw. bei der Beschaffung von *Investitionsmitteln* für den Ausbau der Infrastruktur unseres Landes spielen. Wie hoch dieser Investitionsbedarf heute für Strassen, Schulen, Spitäler, Wohnungen, Gewässerschutz, Reinhaltung der Luft usw. ist, dürfte hinlänglich bekannt sein.

Die staatliche Sozialversicherung vermag solche Investitionsmittel heute nur noch in völlig unzulänglichem Ausmasse aufzubringen, weil ihre verschiedenen Werke zur Hauptsache nach einem mehr oder weniger reinen Umlageverfahren finanziert werden. Ihre Reserven können deshalb nicht mehr wesentlich verstärkt werden, und damit können sie auch keine grossen Anlagen mehr tätigen. Das trifft auch für die AHV zu, die im Jahre 1967 bei Ausgaben von über 3 Milliarden Franken noch einen Rechnungsüberschuss von nicht einmal 200 Millionen erzielt hat. Nach den Vorausberechnungen nehmen die Überschüsse in den nächsten Jahren weiter stark ab, und ab 1973 wird bei Zugrundelegung von wirtschaftlich-dynamischen Rechnungsgrundlagen sogar mit wachsendem Fondsverzehr gerechnet.

Wenn beim Bestehen einer Volkspension mit für sich allein existenzsichernden Renten auch noch die Anlagemittel der Pensionskassen,

Gruppenversicherungen usw. weitgehend ausfallen, und – wie zu erwarten ist – auch der Zuwachs an privatem Sparkapital bei Banken und Versicherungen wesentlich zurückgeht, so bleiben in der Hauptsache nur noch zwei Investitionsquellen: *a)* für den öffentlichen Sektor die Steuern, und *b)* für die Privatwirtschaft die Erträge der Unternehmungen (Selbstfinanzierung), was unweigerlich zu Lasten der Preise und der Löhne gehen müsste. Bei beiden Quellen kämen aber die Arbeitnehmer und Konsumenten zum Handkuss. Dass dabei auch die sogenannte Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand in Mitleidenschaft gezogen würde, liegt ohne weiteres auf der Hand. Die ausschliessliche Vermögensbildung bei der sogenannten Wirtschaft, das heisst in den Unternehmungen, würde dadurch noch verstärkt, diejenige bei den Vorsorgeeinrichtungen der Arbeitnehmerverbände weitgehend verunmöglicht.

Wo stehen wir eigentlich heute?

Wie sich die Rentenleistungen der AHV seit ihrer Schaffung entwickelt haben, hat vor kurzem die «Gewerkschaftskorrespondenz» in instruktiver Weise dargestellt und darf deshalb als bekannt vorausgesetzt werden. Halten wir immerhin fest, dass der Mindestrentner heute zusammen mit den Ergänzungsleistungen mehr als das achtfache dessen erhält, wie vor 20 Jahren, der Höchstrentner etwas mehr als das dreifache. Wie es aber um die prozentmässige Deckung des effektiven Durchschnittsverdienstes durch die heutigen Ehepaaraltersrenten steht, zeigt die nachstehende Tabelle.

<i>Jahr</i>	<i>Durchschnittseinkommen</i>		<i>Ehepaar- Altersrente (EAR) pro Monat</i>	<i>Prozentuale Deckung durch EAR</i>
	<i>effektiv</i>	<i>massgebend (R-Tabelle)¹</i>		
	<i>Monat</i>			
3 428	286	6 000	320	112
4 800	400	8 400	368	92
6 170	514	10 800	416	81
7 085	590	12 400	448	76
8 000	666	14 000	480	72
8 915	743	15 600	512	69
10 285	857	18 000	560	65
11 200	933	19 600	592	63
12 570	1 047	22 000	640	61
13 200	1 100	—	640	58
14 400	1 200	—	640	53
15 600	1 300	—	640	49
16 800	1 400	—	640	45

¹ Effektives Durchschnitts-Jahreseinkommen um 75 Prozent aufgewertet.

Erklärend ist dazu zu sagen, dass bei den Berechnungen vom massgebenden Durchschnittsverdienst ausgegangen werden musste, der sich aus der 75prozentigen Aufwertung der effektiven Durchschnitte ergibt. Von diesem massgebenden Durchschnitt wurde also auf das *effektive* Durchschnittseinkommen zurückgerechnet, deshalb ergeben sich bei letzterem die ungerundeten Zahlen. Das Ergebnis zeigt, dass die 60prozentige Deckung bis zu einem effektiven Durchschnittsverdienst von über 12 500 Franken erreicht wird. Geht also die Forderung nach 60prozentigen Renten darauf aus, dieses Deckungsverhältnis für Durchschnittseinkommen zu erzielen, die weit über die rentenbildende Grenze hinausgehen, also im Grunde genommen auf eine Volkspension für Grossverdiener?

Wahrscheinlich wird man mir entgegenhalten, die 60prozentige Deckung werde für *einfache*, nicht für Ehepaaraltersrenten verlangt. Dann wird man sich aber darüber Rechenschaft geben müssen, dass das beim geltenden Verhältnis zwischen einfachen und Ehepaaraltersrenten für die letzteren zu einer 96prozentigen Deckung führen muss. Wenn dazu als Berechnungsgrundlage tatsächlich das Durchschnittseinkommen der zehn besten Erwerbsjahre gelten soll, so heisst das, dass praktisch in allen Fällen von Ehepaaraltersrenten gemessen am Durchschnittseinkommen aus der ganzen Aktivperiode eine *Überdeckung* über 100 Prozent hinaus entstehen wird.

Vernünftiges Verhältnis zwischen staatlicher Sozialversicherung und Privatvorsorge

Aus allen dargelegten Gründen scheint mir ein *vernünftiges Verhältnis* zwischen staatlicher Sozialversicherung und privaten Vorsorgeeinrichtungen das Erstrebenswerteste. Aber das heisst nicht, dass die Sozialversicherung auf ihrem heutigen Stand eingefroren werden muss und dass *nur* die zweite Säule sich weiter zu entwickeln habe. Auch als Basisversicherung ist die AHV durchaus noch ausbaufähig, und es scheint mir sogar, ihr Anteil an der notwendigen Gesamtvorsorge *müsse* noch erhöht werden. Auf der anderen Seite spricht meines Erachtens nichts dafür, sie zum *alleinigen* Träger der Altersvorsorge zu machen. Damit ist auch bereits gesagt, dass die zweite Säule sich *weiter* als bisher und *rascher* als bisher entwickeln muss. Sie ist allzulange nur eine bequeme Ausrede und ein *Vorwand* gegen den weiteren Ausbau der staatlichen Sozialversicherung gewesen. Die Ergebnisse der Pensionskassenstatistik zeigen aber, dass sich in dieser Beziehung bereits etwas geändert hat. Es ist billig, dieses Ergebnis, das heisst den Stand der zweiten Säule, unter das Seziermesser zu nehmen und dann triumphierend festzustellen, dass es noch so und so viele nicht oder ungenügend Versicherte gebe. Dass die Entwicklung der zweiten Säule und ihrer Einrichtungen in den Unternehmungen und in den Verbänden Zeit braucht, um auch in

bezug auf ihre Leistungen voll wirksam zu werden, ist klar. Was aber braucht keine Zeit? Etwa nicht der Weg der Initiative, der selbst überhaupt noch zu *keinem* Ziel führt, sondern nur einen anderen Weg öffnet, denjenigen der Gesetzgebung. Viel wichtiger als die Kritik am ungenügenden Stand der zweiten Säule schieue mir, dass der begonnene Ausbau *nicht gestört* würde. Das geschieht aber tatsächlich mit der so lautstarken Propagierung der Volkspension. Würde ich selbst als Unternehmer heute vor der Aufgabe stehen, für mein Unternehmen eine betriebliche Vorsorgeeinrichtung zu schaffen oder eine bestehende auszubauen und zu verbessern, ich würde mir zweimal überlegen, ob ich unter Umständen Sysiphusarbeit leisten oder nicht lieber auf den Ausgang des Kampfes um vernünftige Basisversicherung oder Volkspension warten wolle. Man kann jedenfalls nicht beides tun: den ungenügenden Stand der zweiten Säule erbarmungslos kritisieren und gleichzeitig mit dem Schrei nach der Volkspension ihren weiteren Ausbau stören und hemmen. Dieser Ausbau muss im Gegenteil nach Kräften und mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten *gefördert* werden. Etwas sehr Wichtiges könnte auch auf dem Wege der Gesetzgebung dazu beigetragen werden, indem die Vorsorgeeinrichtungen mit ihren Deckungsreserven und zum Beispiel auch die Freizügigkeitspolizen usw. fiskalisch vernünftiger und ermutigender behandelt würden.

Giacomo Bernasconi

Der freiwillige Aufschub der Altersrenten

Zahlreiche Anfragen von Versicherten sowie von Funktionären und Vertrauensleuten nach den geltenden Modalitäten des seit dem 1. Januar 1969 möglichen Aufschubs der Altersrenten veranlassen uns, nachstehend den Inhalt des diesbezüglichen Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Ausgleichskassen zu publizieren. Wir lassen lediglich den ziemlich langen Abschnitt VI über das Verfahren weg, der sich vor allem an die Ausgleichskassen wendet und ersetzen ihn durch einen Hinweis auf das «Merkblatt über den Aufschub der Altersrenten».

I. Vorbemerkung

Ab 1. Januar 1969 können Versicherte, die *infolge Erreichens der Altersgrenze* rentenberechtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Beginn des Bezuges der Altersrente aufschieben. Da die besonderen Wirkungen des Rentenaufschubes erst nach mindestens einjähriger Aufschubdauer eintreten, werden aufgeschobene Renten frühestens ab 1. Januar 1970 zur Ausrichtung gelangen.